



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

**Postzustellungsurkunde**

Herrn  
Peter Schönberger



HAUSANSCHRIFT  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300  
FAX +49 (0)30 18-300-1942

[www.bmvi.de](http://www.bmvi.de)

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz (IFG) - Ihre Schreiben vom 04.07.2019 und vom 16.10.2019 zur Verlegung des Bahnhofs Hamburg-Altona; Mein Bescheid vom 07.02.2020; Ihr Widerspruch vom 21.02.2020**

Aktenzeichen: Z 25/2618.6/2-481 IFG  
Datum: Berlin, 19.06.2020  
Seite 1 von 6

Sehr geehrter Herr Schönberger,

auf Ihren Widerspruch gegen meinen Bescheid vom 07.02.2020 ergeht folgender Widerspruchsbescheid:

1. Ihrem Widerspruch gebe ich statt, soweit Sie Zugang zu der von der Bundesregierung/BMVI gegebenen Bestätigung, dass die Verlegung des Bahnhofs gegenüber der Optimierung am heutigen Standort aus Sicht des Bundes wirtschaftlich und damit LuFV-fähig ist, begehren.
2. Im Übrigen weise ich Ihren Widerspruch zurück.
3. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens sind vom Widerspruchsführer zu tragen.
4. Die Kosten werden auf 30,00 EUR festgesetzt.

**Begründung:**

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 12.02.2019 beantragten Sie nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) des Bundes die Übersendung folgender Informationen zur Verlegung des Bahnhofs Hamburg-Altona:





Seite 2 von 6

1. die von der DB AG vorgelegte Entwurfsplanung,
2. die auf dieser Grundlage für die zwei untersuchten Varianten erstellte Wirtschaftlichkeitsrechnung und
3. die von der Bundesregierung bzw. dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) gegebene Bestätigung, dass die Verlegung des Bahnhofs gegenüber der Optimierung am heutigen Standort aus Sicht des Bundes wirtschaftlich und damit LuFV-fähig ist.

Ihren Antrag habe ich mit Bescheid vom 07.02.2020 bzgl. der Punkte 1 und 2 Ihres Auskunftsbegehrens abgelehnt, da die von Ihnen geforderte Entwurfsplanung dem BMVI nicht vorliegt. Durch die Übersendung der auf dieser Grundlage für die zwei untersuchten Varianten erstellten Wirtschaftlichkeitsrechnung würden zudem Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) der Deutschen Bahn AG (DB AG) offengelegt werden. Im Übrigen habe ich Ihrem Antrag stattgegeben.

Hiergegen haben Sie mit Schreiben vom 21.02.2020 Widerspruch eingelegt, mit dem Sie geltend machen, dass bezüglich der von Ihnen geforderten Entwurfsplanung eine Beschaffungspflicht des BMVI bestehe. Zudem stehe die Weigerung zur Übersendung der Wirtschaftlichkeitsberechnung im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2017. Sie ziehen aus dem Urteil den Schluss, dass sich die Deutsche Bahn AG nicht auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen beziehen könne. Aus diesem Grund könne sich das BMVI gleichermaßen nicht auf die Anlage 14.3 der LuFV II berufen.

Des Weiteren führen Sie aus, dass Ihnen zu Punkt 3 Ihres Auskunftsbegehrens der fragliche Schriftwechsel nur teilweise übersandt worden sei und dass ein Schreiben des BMVI vom 26.06.2015 fehle. Hilfsweise beantragen Sie Zugang zu diesem Dokument.

Ihr Widerspruch ist zulässig, aber teilweise unbegründet.

## II. Rechtliche Würdigung

1. Ihrem Widerspruch zu Ziffer 1.) meines Bescheids vom 07.02.2020 gebe ich statt. Das entsprechende Schreiben ist als Anlage diesem Bescheid beigelegt.
2. a.) Ihren Widerspruch zu Ziffer 2a) meines Bescheids vom 07.02.2020 weise ich zurück. Auch nach erneuter Prüfung besteht kein Anspruch auf Zugang zu den begehrten Informationen. Die entsprechenden Unterlagen liegen dem BMVI nicht vor. Es besteht auch keine Beschaffungspflicht.





Seite 3 von 6

Soweit sich das Auskunftsverlangen auf die von der DB Netz AG vorgelegte Entwurfsplanung bezieht, verweise ich zunächst auf meine diesbezüglichen Ausführungen im Bescheid vom 07.02.2020. Wie ich dort bereits erläutert habe, sind dem BMVI keine „Entwurfsplanungen“ im Sinne der HOAI für beide Varianten übergeben worden. Bei der Äußerung des Leiters Großprojekte Nord der DB Netze AG im Rahmen der von Ihnen angesprochenen Veranstaltung, dass dem BMVI eine abgeschlossene und geprüfte Entwurfsplanung vorgelegt worden sei, muss es sich demnach um eine missverständliche Ausdrucksweise handeln.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG normiert einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Amtliche Information im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes ist gemäß § 2 Nummer 1 IFG „jede amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnung, unabhängig von der Art der Speicherung.“ Der Begriff der Aufzeichnung setzt damit eine in irgendeiner Weise verkörperte Information voraus (vgl. Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, Kommentar, München, 2. Auflage 2016, § 2 Rn. 19 ff.).

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass sich der Anspruch auf Informationszugang aus § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG grundsätzlich nur auf solche amtlichen Informationen erstreckt, die tatsächlich bei der anspruchspflichtigen Behörde vorhanden sind (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.03.2012 – Az. OVG 12 B 27.11 – dort Rn. 40 sowie zum Berliner Informationsfreiheitsgesetz: Urteil vom 18.03.2010 – Az. OVG 12 B 41.08 – dort Rn. 18, Urteil vom 02.10.2007 – Az. OVG 12 B 12.07 – dort Rn. 27; jeweils zitiert nach juris). Dies ergebe sich zwar nicht unmittelbar aus dem Wortlaut der §§ 1 Absatz 1 Satz 1, 2 Nummer 1 IFG, stelle jedoch ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal dar, da das Gesetz keine Informationsbeschaffungspflicht normiert (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.03.2012, a. a. O. mit Verweis auf Schoch, a. a. O., § 2 Rn. 30 f.).

Auch eine Ihr Auskunftsersuchen entsprechende Beschaffungspflicht gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 7 Absatz 1 Satz 2 IFG des BMVI besteht nicht.

Eine solche Beschaffungspflicht nach dem IFG ist lediglich gegeben, soweit sich die Behörde einer natürlichen oder juristischen Person zur Erfüllung ihrer rechtlichen Aufgaben bedient. Bei der DB AG und ihren EIU ist dies grundsätzlich der Fall, da sich der Bund im Rahmen der Organisationsprivatisierung nach Art. 87e Abs. 3 S. 1 GG zur Erfüllung seines Gewährleistungsauftrags der DB AG und ihrer EIU bedient. Da der Bund sämtliche Anteile an dem Unternehmen hält, handelt es sich bei der DB AG um eine Eigengesellschaft des Bundes (vgl. hierzu Schoch a.a.O. § 1 Rn.





Seite 4 von 6

227). Auch das Schienennetz und der Schienenwegebau unterliegen der Gesamtgewährleistungsverantwortung des Bundes nach Art. 87 e GG.

Vorliegend begehren Sie Zugang zu Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Steuerung der Planung und der Durchführung eines konkreten Bauvorhabens – der Verlegung des Bahnhofs Altona- im Bereich der Eisenbahninfrastruktur stehen und von der DB Netz AG erstellt wurden.

Mit ihrem Geschäftsgegenstand – der Vorbereitung und Steuerung von Planung, Bauvorbereitung, Baudurchführung und Bauüberwachung insbesondere der Eisenbahninfrastruktur und hier der Verlegung des Bahnhofs Altona – wird die DB Netz AG im Bereich der Schienennetzerrichtung tätig, die dem Gewährleistungsauftrag des Art. 87 e Absatz 4 GG und der Daseinsvorsorge zuzuordnen ist und nimmt damit eine öffentliche Aufgabe wahr.

Trotzdem bedient sich das BMVI hier nicht der DB Netz AG zur Erfüllung seiner Aufgaben, so dass kein Fall des § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG vorliegt.

Die von Ihnen begehrte Unterlage ist Bestandteil der Vorbereitung eines Bauvorhabens im Bereich der Schieneninfrastruktur, für das ein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist. Gem. § 3 BEVVG kommt diese Aufgabe jedoch nicht dem BMVI, sondern dem Eisenbahn-Bundesamt zu. Somit liegt hier kein Fall des § 1 Absatz 1 Satz 3 i.V. m. § 7 Absatz 1 Satz 2 IFG vor. Daher war Ihr Widerspruch zurückzuweisen.

3. b.) Ihren Widerspruch gegen Ziffer 2b). meines Bescheids vom 07.02.2020 weise ich zurück. Auch hier besteht kein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG.

Soweit sich Ihr Auskunftsverlangen auf die zwei für die Finanzierung der Verlegung des Bahnhofs Hamburg-Altona untersuchten Varianten erstellten Wirtschaftlichkeitsberechnungen bezieht, verweisen Sie auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2017 (2 BvE 2/11). Sie sind der Auffassung, dass sich die DB AG vorliegend nicht auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berufen könne. Allerdings bezieht sich das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung ausdrücklich auf parlamentarische Informationsansprüche, nicht hingegen auf die einfachgesetzlichen nach den Informationsfreiheitsgesetzen und dem Umweltinformationsgesetz zu beurteilenden Ansprüche. Demnach ergeben sich aus dem Urteil keine weitergehenden Einschränkungen des Schutzes der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der DB AG und ihrer EIU hinsichtlich eines Antrags auf In-





Seite 5 von 6

formationszugang nach dem IFG. Vielmehr ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass sich juristische Personen des Privatrechts, die sich (mittelbar) im Mehrheitseigentum der öffentlichen Hand befinden, auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse i.S.d. § 6 IFG und des § 9 UIG berufen können (vgl. nur hierzu BVerwG, Urt. v. 23.2.2017 – 7 C 31/15; NVwZ 2017, 1779).

Insofern geht auch Ihr Hinweis auf die Anlage 14.3 der LuFV II fehl, da vom grundsätzlichen Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der DB AG und ihrer EIU insofern lediglich aufgrund von parlamentarischen Informationsansprüchen eine Einschränkung erfolgt und nicht durch die Bestimmungen des IFG.

#### **4. Kostenentscheidung nach § 80 VwVfG**

Da Ihr Widerspruch erfolglos geblieben ist, waren die Kosten des Verfahrens Ihnen als Widerspruchsführer aufzuerlegen (§ 73 Absatz 3 Satz 3 VwGO in Verbindung mit § 80 Absatz 1 Satz 3 VwVfG).

#### **5. Festsetzung der Kostenhöhe (§ 10 IFG i.V.m. IFGGebV)**

Der Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) ist grundsätzlich mit Gebühren und Auslagen verbunden. Grund und Höhe der Kosten nach der Informationsgebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern (IFGGebV vom 02.01.2006, BGBl I Nr. 1) und dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis zu § 1 der Informationsgebührenverordnung in Verbindung mit § 10 IFG und dem Gesetz über Gebühren und Auslagen des Bundes (Bundesgebührengesetz) vom 07.08.2013.

Bei den festgesetzten 30 EUR handelt es sich um die Mindestgebühr für einen Widerspruchsbescheid gemäß Teil A Nr. 5 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses. Danach wird für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr erhoben, mindestens jedoch 30 EUR.

Tatbestände, die eine Gebührenermäßigung oder eine Befreiung von einer Gebührenerhebung im Sinne des § 2 IFGGebV begründen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Bitte überweisen Sie den Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides unter Verwendung der folgenden Bankverbindung an das:






Seite 6 von 6

Empfänger:	BM für Verkehr und digitale Infrastruktur
Kto.Nr.	860 010 40
BLZ:	860 000 00
Bank:	BBk Leipzig (Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig)
BIC:	MARKDEF1860
IBAN:	DE38 8600 0000 0086 0010 40
Verwendungszweck / Kassenzeichen:	<b>IFG</b> 1180 0486 2520

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Franziska Kütt

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Kostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.

Gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 07.02.2020 in Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden.



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Herrn  
Dr.-Ing. Volker Kefer  
Vorstand Infrastruktur und Dienstleistungen  
der Deutschen Bahn AG  
Potsdamer Platz 2  
10785 Berlin

**Betreff: Verlagerung des Bahnhofs Hamburg-Altona**

Bezug: Presseartikel SPIEGEL-online vom 01.07.2014  
Aktenzeichen: LA 13/5142.2/2-806/2436786  
Datum: Bonn, 26.06.2015  
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Dr. Kefer,

der Bund wurde aufgrund eines SPIEGEL-online Artikels vom 01.07.2014 auf das Vorhaben der Deutschen Bahn AG aufmerksam, den bisherigen Bahnhof Hamburg-Altona in den Bereich des S-Bahnhofs Diebsteich zu verlagern. Dabei soll der bestehende Kopfbahnhof Altona aufgegeben werden und an neuer Stelle im Bereich der heutigen S-Bahnstation Diebsteich als Durchgangsbahnhof mit 6 Fernbahngleisen in einem Gesamtwertumfang von rd. 360 Mio. € neu entstehen. Die dadurch frei werdenden Bahnflächen erwirbt die Hansestadt Hamburg zur Verwertung in einem städtebaulichen Großprojekt für rd. 38,8 Mio. €. Der Besitzübergang erfolgt nach Kaufpreiszahlung zum 01.07.2015. Der Eigentumsübergang vsl. bis zum Jahresende 2015. Die Inbetriebnahme des neuen Durchgangsbahnhofs Hamburg-Altona soll im Jahre 2023 erfolgen. Bis dahin werden die veräußerten Flächen der Deutschen Bahn AG über ein kostenfreies Nutzungsrecht zur Verfügung gestellt. Der entsprechende Kaufvertrag sollte bis zum Jahresende 2014 abgeschlossen sein.

Die DB AG geht ungeprüft und nicht abgestimmt mit dem Bund davon aus, die Maßnahme mit Eigenmitteln und Bundesmitteln aus der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) finanzieren zu können. Diese Vorgehensweise ist bei der Größe und Besonderheit des Vorhabens für den Bund so nicht zu akzeptieren. Bei der Sachlage war es keineswegs selbstverständlich, dass es sich bei dem Vorhaben um Ersatzmaßnahmen in die Schieneninfrastruktur handelt, die den Regelungen der LuFV unterfällt.

Claudia Horn  
Leiterin der Abteilung Landverkehr

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4000  
FAX +49 (0)228 99-300-4099

al-la@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de





Seite 2 von 2

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) haben die Informationen aus dem SPIEGEL-online Artikel aufgegriffen und sind in einem umfangreichen Prüfprozess mit den Verantwortlichen Ihres Hauses zu dem Ergebnis gekommen, dass es das Vorhaben im Rahmen einer Grundsatz- und Einzelfallentscheidung erlaubt, als LuFV-Maßnahme mit Bedingungen finanziert und abgewickelt zu werden.

Ausschlag gebend dafür ist zunächst der Nachweis der Wirtschaftlichkeit, der aufgrund seines grenzwertigen Ergebnisses jedoch nur eine LuFV-Förderung mit einem Höchstbetrag von bis zu **162 Mio. Euro** zulässt. Kernpunkt der Entscheidung ist die Feststellung, dass es sich um Ersatzmaßnahmen in den Grenzen einer einzelnen in sich geschlossenen Betriebsstelle Hamburg-Altona handelt, dessen Flächen und Anlagen zum Nachweis des weiterhin geltenden juristischen Eigentums bis zur Inbetriebnahme des neuen Bahnhofs noch dinglich zu sichern sind. Ich bitte Sie, dies im Rahmen des Eigentumsübergangs in die Wege zu leiten. Die Vereinbarung der dinglichen Sicherung ist dem EBA nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Claudia Horn





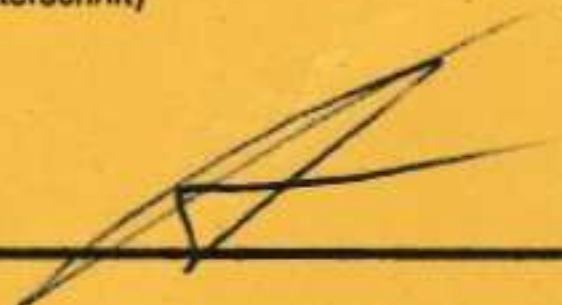
Absender:

Bundesministerium für Verkehr  
und digitale Infrastruktur  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am  
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

24.06.20



Aktenzeichen *Ref Z25/2618-6/2-481 IFG*

### Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen